



Datum 30.10.2006
Zuständig Claude Suchet / Daniel Reusser
Abteilung Banken/Effekthändler
Telefon direkt +41 31 322 69 35 / +41 31 325 57 65
E-Mail direkt claudesuchet@ebk.admin.ch
Referenz 2006-10-04/165
in Ihrer Antwort anzugeben

An die Adressaten
gemäss nachstehendem Verteiler

Anhörung **Revisionsentwurf Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bankenkommission eröffnet die Anhörung zum Revisionsentwurf bezüglich den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) und bittet interessierte Kreise Ihre Stellungnahmen bis zum **30. November 2006** einzureichen. Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen auch in elektronischer Form (E-Mail oder elektronischer Datenträger) zur Verfügung zu stellen. Für die Publikation Ihrer Stellungnahmen bitten wir Sie zudem um Ihr ausdrückliches Einverständnis.

Die Anpassungen der RRV-EBK erfolgen in erster Linie aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der Swiss GAAP FER. In diesem Zusammenhang hat die Arbeitsgruppe entschieden, die für Banken und Effekthändler wesentlichen Bestandteile der Swiss GAAP FER sogleich vollumfänglich in die RRV-EBK zu integrieren, anstelle der bisherigen Querverweise. Im Übrigen wurde bei der Anpassung der RRV-EBK die Gelegenheit ergriffen, noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit der kommenden Inkraftsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in der Schweiz
- b) Integration und Präzisierung der Klarstellungen zur Darstellung des Kundenvermögens gemäss Tabelle Q (Ersatz der Regelungen gemäss EBK-Mitteilung Nr. 38)
- c) Vervollständigung der RRV-EBK durch Übernahme der in der Rubrik „Frequently Asked Questions“ (FAQ) auf der Homepage der EBK erwähnten wichtigsten Fragen und Antworten zur Rechnungslegung. Diese Einträge wurden mehrheitlich im Folgejahr nach Verabschiedung der letzten ordentlichen Anpassung der RRV-EBK im Jahre 2002 vorgenommen.



- d) Verbesserung der Kohärenz und begriffliche Präzisierungen der verschiedenen Abschlussmöglichkeiten
- e) Übernahme der Regelungen des EBK-RS 81/1 „Bilanzierung von Edelmetallgeschäften“ in die RRV-EBK, damit es aufgehoben werden kann

Die überarbeitete Version der RRV-EBK wird am 31. Dezember 2006 in Kraft treten. Die erstmalige Anwendung ist grundsätzlich für diejenigen Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen. Die nachstehend erwähnten Punkte müssen jedoch bereits zwingend für die Erstellung der Geschäftsabschlüsse per 31. Dezember 2006 oder danach beachtet werden:

- a) Die neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vorsorgeverpflichtungen (Rz 29j, 58, 77, 125, 167a, 169), welche sich aus der erstmaligen Anwendung der revidierten Swiss GAAP FER 16 ergeben. Diese Fachempfehlung wurde bereits im Jahre 2005 überarbeitet, mit einer zwingenden Anwendung für die erste Berichtsperiode eines am 1. Januar 2006 oder danach beginnenden Geschäftsjahres. Die Umsetzung der Swiss GAAP FER 16 für Banken und Effekthändler wurde detailliert im Rahmen der EBK-Mitteilung Nr. 38 vom 4. Januar 2006 geregelt. Im Verlaufe des Jahres 2006 haben sich in Bezug auf Swiss GAAP FER 16 noch leichte Anpassungen ergeben. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die in der EBK-Mitteilung Nr. 38 erwähnte Vorgehensweise teilweise geändert werden musste: Statt in der Bilanzposition „Sonstige Passiven“ (gemäss EBK-Mitteilung Nr. 38) sind die Vorsorgeverpflichtungen ab sofort in der Bilanzposition „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ (Unterrubrik: „Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen“) auszuweisen.
- b) Der Ausweis der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung (Rz 94) in der Ausserbilanz („unwiderrufliche Zusagen“), wie bereits in den „Frequently Asked Questions“ (FAQ) vorgesehen.
- c) Die präzisierten Bestimmungen betreffend der Offenlegung der Kundenvermögen gemäss Tabelle Q. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch hier keine fundamentalen Anpassungen vorgenommen worden sind. Im Wesentlichen werden die Erläuterungen aus den „Frequently Asked Questions“ (FAQ) und die Regelungen aus der EBK-Mitteilung Nr. 38 übernommen.
- d) Der Text für die Offenlegung gemäss Tabelle C („notenbankfähige Wertschriften“) wird ab sofort durch „repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften“ ersetzt.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Kurt Bucher
Vizedirektor

Daniel Reusser
Banken/Effekthändler

Beilage: Revisionsentwurf Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften

Liste der Adressaten:

- Schweizerische Bankiervereinigung, Aeschenplatz 7, Postfach 4182, 4002 Basel
- Treuhand-Kammer, Limmatquai 120, Postfach 6140, 8023 Zürich
- Schweizerische Nationalbank, Börsenstrasse 15, Postfach, 8022 Zürich
- Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler, Sempacherstrasse 15, 8032 Zürich